

Hamburgischen Staatsbehörde Neuanlagen und Erweiterungen nur mit besonderer Genehmigung des Hamburgischen Staates hergestellt werden.

Dem Hamburgischen Staat ist weiter die Befugnis eingeräumt, sofern die Hamburgischen Elektrizitäts-Werke den Vertrag gröblich verletzen — einfache Betriebsstörungen sollen darunter nicht verstanden sein —, binnen 8 Wochen nach erlangter Kenntnis der Zuwiderhandlung von dem Vertrage zurückzutreten; die Ges. hat dann dem Staate das Eigentum an den im Bezirke I (Innere Stadt) vorhandenen Anlagen und ihre Rechte aus allen auf diese Anlagen sich beziehenden Verträgen gegen Zahlung des einfachen Taxwertes, welcher durch Sachverständige festzustellen ist (und wobei das von der Ges. nur mietweise übernommene Grundstück und darauf stehende Gebäude ausser Ansatz bleiben), abzutreten. Rücksichtlich der Bezirke II—V (St. Georg, St. Pauli, Vororte rechts und links der Alster) steht es zur Entscheidung der Finanzdeputation, ob sie die Übereignung der Anlagen zum einfachen Taxwerte von der Ges. verlangen will. Macht die Finanzdeputation von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so ist die Ges. verpflichtet, ihre in den Strassen, Plätzen und sonstigen Anlagen befindlichen Leitungen u. s. w., sowie die auf Staatsgrund errichteten Baulichkeiten auf ihre Kosten zu entfernen. Die von der Ges. gestellte Kautions von M. 250 000, die in einem Avalwechsel der Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg hinterlegt ist, verfällt alsdann dem Staate. Im übrigen ist die Dauer des Vertrages bis zum 1. Juli 1923 festgelegt und kommen dann die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme der im letzten Satze niedergelegten, ebenfalls zur Anwendung. Die Kautions verbleibt nämlich dann den Hamburg. Elektrizitätswerken.

Es steht dem Hamburgischen Staat ausserdem das Recht zu, von der Ges. die Weiterführung des Betriebes unter den bisherigen Bedingungen über den 1. Juli 1923 hinaus auf einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Jahren zu verlangen. Macht der Hamburgische Staat von dieser Befugnis Gebrauch, so steht ihm das Recht zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Anlagen zu 75%, nach zehn Jahren zu 50% des Taxwertes zu übernehmen, welcher sodann in der obenerwähnten Weise festzustellen ist, während nach fünfzehn Jahren, also vom Jahre 1938 an, die gesamten Anlagen unentgeltlich in das Eigentum des Hamburgischen Staates übergehen. Die Gesellschaft hat dabei die Verpflichtung, die baulichen und maschinellen Anlagen fortdauernd und bis Ende der genannten Frist in gutem Zustande zu erhalten, sodass die gesamten Anlagen bei der Übernahme sich in vollkommen betriebsfähigem Zustande befinden.

Das Hamburgische Kabelnetz umfasste Ende Juni 1907: 1) Fernleitungen 173 281 m; 2) Lichtkabel: Speiseleitungen 611 478 m, Verteilungsleitungen 1 353 696 m, blanke Leitungen 26 873 m; 3) Strassenbahnkabel: Zuleitungen 123 171 m, isolierte Rückleitungen 81 994 m, blanke Rückleitungen 32 039 m; 4) Kraftkabel: Speiseleitungen 17 836 m, Verteilungsleitungen 9095 m; zus. 2 429 463 m.

Statistik: An die Hamburgischen Elektrizitäts-Werke waren ausser den im Strassenbahnbetrieb benützten Motoren angeschlossen:

	Glühlampen	Bogenlampen	Motore	Äquivalent Watt
Am 30. Juni 1896:	45 476	1464	192	3 069 700
„ 30. „ 1897:	71 420	1976	368	5 021 500
„ 30. „ 1898:	89 437	2096	623	6 583 650
„ 30. „ 1899:	113 268	2429	921	8 569 850
„ 30. „ 1900:	133 168	2513	1252	10 482 550
„ 30. „ 1901:	168 271	3143	1731	13 523 850
„ 30. „ 1902:	192 575	3593	2259	15 843 000
„ 30. „ 1903:	219 827	4350	2961	19 974 800
„ 30. „ 1904:	254 289	5282	3608	23 270 750
„ 30. „ 1905:	300 823	6022	4277	27 240 350
„ 30. „ 1906:	355 671	6901	5161	32 317 600
„ 30. „ 1907:	414 985	7919	6145	38 167 300

Die Stromabgabe belief sich 1906/07 auf im ganzen 30 498 524 Kilowattstunden gegen 26 628 244 Kwstdn. im Vorjahre, die Abgabe elektr. Energie in Hamburg für die Zwecke der Strassen-Eisenbahn-Ges. in Hamburg und der Hamburg-Altonaer Centralbahn-Ges. beanspruchte im Juni 1907 1 458 020 Kwstdn. In den mit Leitungen belegten Strassen etc. ist die Ges. verpflichtet, jederzeit bis an die Grenze der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Anlagen nach den der Genehmigung der Finanz-Deputation vorbehaltenen Tarifsätzen und Tarifbestimmungen jedem bei Tage und bei Nacht elektr. Strom zu liefern, der sich auf mindestens ein Jahr zur tarifmässigen Abnahme verpflichtet und die übernommene Zahlungsverbindlichkeit pünktlich erfüllt. Mit dem wachsenden Konsum sind vom 1./7. 1896 ab die Preise für Lichtstrom um 25% und für Motorstrom zu gewerblicher Ausnutzung um 20% ermässigt worden, dementsprechend ist die aus der Brutto-Einnahme von diesen Lieferungen zu zahlende Staatsabgabe von 20% auf 15¹/₅% ermässigt worden; die Abgabe für Strassenbahnstrom ist wie der Preis für denselben unverändert geblieben (12,5 und 12,8 Pf. pro Kilowattstunde).

Kapital: M. 18 000 000 in 18 000 Aktien à M. 1000. Urspr. M. 6 000 000, Erhöhung lt. G.-V. v. 10./12. 1895 um M. 2 000 000 in 2000 Aktien, begeben an die Aktionäre zu pari; ferner Erhöhung lt. G.-V. v. 3./12. 1897 um M. 3 000 000 in 3000 ab 1./7. 1898 div.-ber. Aktien, übernommen von einem Konsortium zu 122.50%, angeboten den Aktionären 10.—15./1. 1898 zu